



Weisung für die Kirchgemeinde und die Bezirke im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Version 19.0 vom 13.09.2021)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage	2
II. Informations- und Kontaktstellen	2
III. Massnahmen	2
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen	2
B. Organisatorische Umsetzung	3
1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen	3
2. Betriebliche Umsetzung	3
3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde .	3
C. Kirchliche Praxis	4
1. Grundsätze	4
2. Kirchliche Feiern und Anlässe	5
a) Gottesdienste, Kasualien	5
b) Katechetik	5
c) Jugendarbeit.	6
d) Weitere kirchliche Veranstaltungen	6
e) Behördenorganisation	6
f) Weiteres .	7
3. Corona Nothilfe-Fonds	7

I. Ausgangslage

Am Donnerstag, 9. September 2021 wurden die Massnahmen wieder angepasst. Alle Massnahmen gelten ab heute, Montag, 13. September 2021. **Es gilt ab heute eine ausgedehnte Zertifikatspflicht**, die bis zum 24. Januar 2022 befristet ist. Zwei Szenarien sind ab heute grundsätzlich zu unterscheiden:

1. Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird: Es gelten keine Einschränkungen (Schutzmassnahmen) mehr, ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, das Massnahmen zur Hygiene, zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung und die verantwortliche Person enthalten muss.
2. Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht: Diese sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, nämlich
 - a) im Freien mit weniger als 500 bzw. 1'000 Personen (Siehe C.1.)
 - b) bei Gottesdiensten mit maximal 50 Teilnehmenden
 - c) in festen Gruppen von maximal 30 Personen in separaten Räumen (z.B. Chorproben)Es gelten die bisherigen Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht, Hygienemassnahmen, Abstand halten, d.h. in Innenräumen max. zwei Drittel der Kapazität einlassen. Ausserdem müssen bei Gottesdiensten Kontaktinformationen erhoben werden.

Wenn die Maskenpflicht einzuhalten ist, weil keine Zertifikatspflicht besteht, dann gilt: Jede Person, ob mit oder ohne Zertifikat, muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen; Ausnahmen sind: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; auftretende Personen (Redner/-innen).

II. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierte Kirche Zug bittet die Bezirke, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden weiterhin laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

<https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona>

oder über die **Corona-Auskunftsstelle des Kantons Zug** Tel. **041 728 39 09** oder **auskunft.corona@zg.ch**

Für kirchliche Fragestellungen können die **Dienste der Reformierten Kirche Zug** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Kirchenschreiber	klaus.hengstler@ref-zug.ch	041/726 47 04
Kirchenratspräsident	rolf.berweger@ref-zug.ch	079/834 41 17 (Notfälle)

III. Massnahmen

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

- Waschen Sie die Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Desinfektionsmittel.
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder halten Sie sich ein Papiertaschentuch vor Mund und Nase. Entsorgen Sie das Taschentuch danach in einem Abfalleimer, waschen Sie sich die Hände gründlich.

- Hatten Sie zu einer Person mit bestätigter Erkrankung mit dem Corona-Virus engen Kontakt (weniger als 1.50 Meter während mehr als 15 Minuten), dann lassen Sie sich umgehend testen.
- Halten Sie Abstand (körperliche Distanz), etwa beim Anstehen oder bei Sitzungen.

Beim **Auftreten von Krankheitssymptomen** (Fieber, Husten, fehlender Geruchssinn, siehe auch unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553>) gilt für alle Mitarbeitenden sowie weiteren kirchlich Engagierten:

Melden Sie sich umgehend bei Ihrer Ärztin/ Ihrem Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde.

- Lassen Sie sich sofort testen.
- Bleiben Sie unbedingt zuhause, um eine Übertragung zu verhindern. Wer in Isolation oder Quarantäne ist, macht keinen Schritt nach draussen, es sei denn zu Arztbesuchen.
- Informieren Sie die Kirchgemeinde/Behörden und alle Personen, mit denen Sie in den letzten zwei Wochen vor Auftreten der Krankheitssymptome persönlichen Kontakt hatten.

Auch **Dritte**, die allenfalls unsere kirchlichen Räume nutzen, müssen sich zwingend an die Maskenpflicht und gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten.

Des Weiteren sollten Kontaktflächen wie Türklinken und die Sanitäranlagen **regelmässig desinfiziert** sowie in der Kirche und in weiteren kirchlichen Räumen **Desinfektionsmittel bereitgestellt** werden.

B. Treffen organisatorischer Vorbereitungen

1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln können auf der Internetseite des BAG heruntergeladen oder bestellt werden. Es muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen.

Es stehen aktuell folgende Vorlagen (Schutzkonzepte) zur Verfügung, die den neuesten Vorgaben dringend angepasst werden müssen:

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Gottesdienste	Musterschutz-konzept	EKS	Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz - Coronavirus (evref.ch)

2. Betriebliche Umsetzung

Es gilt nach wie vor eine Homeoffice-Empfehlung. Jede Arbeitgeberin kann hier eine sinnvolle Regelung für ihren Betrieb treffen. Sie muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/-innen sorgen.

3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde

Mitarbeitende, die an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen, schwerer Adipositas oder an einer Krebserkrankung leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen, sind **gesundheitlich besonders**

exponiert. Ihre Gesundheit und diejenige der übrigen Arbeitnehmenden sind mit entsprechenden Vorkehrungen zu schützen.

Mitarbeitende dürfen **nicht von sich aus der Arbeit fernbleiben.**

Besteht bei einer/m **Mitarbeitenden Anzeichen oder der Verdacht einer Erkrankung**, so kann sie/er **nach Hause geschickt** werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Auch wenn sich der anfängliche Krankheitsverdacht nicht erhärtet, bleibt für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz der Gehaltsanspruch bestehen.

Es gilt unverändert, dass bei einer Dienstausschaltung von mehr als fünf Tagen ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden muss. Taggelder der Unfallversicherung und der Krankentag-geldversicherungen werden nur ausgerichtet, wenn die Dienstausschaltung ärztlich lückenlos attestiert ist.

Hatten Sie engen Kontakt mit einer am Coronavirus erkrankten Person, deren Erkrankung in einem Labor bestätigt wurde? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (eine oder beide Personen ohne Maske oder keine Trennwand) aufgehalten haben. War diese Person während des Kontakts ansteckend, müssen Sie sich in Quarantäne begeben. Wenn Sie ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführen und das Resultat negativ ist, kann die Quarantäne von bisher 10 Tagen auf 7 Tage verkürzt werden. Für die Zeit der Quarantäne ist dem Arbeitgeber ein Attest vom Amt für Gesundheit der Abteilung COVID-19 / Contact Tracing vorzulegen.

C. Kirchliche Praxis

1. Grundsätze

- Für religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungsfeiern **mit Zertifikatspflicht** (vorgeschrieben ab 50 Personen inkl. Mitwirkende) gelten keine Einschränkungen mehr, ausser der Pflicht zur Anwendung und Umsetzung des Schutzkonzeptes der EKS (Hygiene und Einlasskontrolle). Alle im Gottesdienst tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchgemeinde stehen, müssen zwingend ein Zertifikat vorweisen.
- Für religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungsfeiern **ohne Zertifikatspflicht** (erlaubt bis max. 50 Personen im Innenbereich inkl. Mitwirkende) gelten folgende Schutzmassnahmen: Der Kirchenraum ist höchstens zu zwei Dritteln seiner Kapazität besetzt; Maskenpflicht; Abstand einhalten; zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. **Wenn man regelmässig damit rechnen muss, dass mehr als 50 Personen zur Feier kommen, ist eine Anmeldung wieder vorzusehen.**
- Personen ohne Zertifikat können auf Gottesdienste hingewiesen werden, bei denen i.d.R. nicht mehr als 50 Personen anwesend sind (auch Gottesdienste in anderen Bezirken)
- Jugendliche unter 16 Jahren müssen in Gottesdiensten mitgerechnet werden.
- Freiwillige und Ehrenamtliche sind bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht ebenfalls zertifikatspflichtig.
- Im Aussenbereich gelten max. 500 Personen (stehend) 1'000 Personen (sitzend).
- Die Kirche beachtet in ihrer **Kommunikation nach innen und aussen** die von der staatlichen Behörde verwendete Terminologie.

2. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst, Kasualien,

Frage	Antwort
Braucht es ein Schutzkonzept ?	Ja, es braucht ein Schutzkonzept, genauer je eines für Gottesdienste mit und für solche ohne Zertifikatspflicht.
Was gilt bezüglich Begrenzung und Nachverfolgbarkeit von Teilnehmenden?	Kontakt Daten müssen für Gottesdienste bis 50 Personen ohne Zertifikatspflicht erhoben werden.
Gibt es Ausnahmen bei der Maskenpflicht ?	Ohne Zertifikatspflicht: Liturginnen und Liturgen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske, ausser wenn sie selber sprechen. Dabei ist auf genügend Abstand zu achten.
Wie ist es mit Kirchenmusik und Gesang ?	In Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde singen – mit Maske in Gottesdiensten bis zu 50 Personen; in Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht ohne Maske. Chöre können in Gottesdiensten singen. Es gilt Abstände einzuhalten (Empore usw.).
Können Abendmahlsfeiern stattfinden?	Das Feiern des Abendmahles ist möglich. Das Pfarramt kann aber nach Absprache mit der BKP auf die Durchführung verzichten. Möglich sind sowohl das wandelnde Abendmahl wie auch die Austeilung am Platz. In jedem Fall hat die Einnahme aber am Sitzplatz zu erfolgen. Folgende Regelungen sind zu beachten: - Das Pfarramt entscheidet über die Form des Abendmahls. - Auf Gemeinschaftskelche ist generell zu verzichten. - Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. - Sowohl vor wie auch während dem Gottesdienst muss auf strenge Hygiene geachtet werden. Insbesondere müssen Kontaminationen von Brot und Kelch durch Berührungen und Sprechakte vermieden werden.
Was ist bei kirchlichen Beerdigungen zu beachten?	Bei Beerdigungen gelten dieselben Bestimmungen wie bei anderen Gottesdiensten.
Wie gehen wir mit Taufen um?	Taufen können durchgeführt werden. Der Kirchenratsbeschluss vom 28. April 2020 bezüglich separater Tauffeiern ist nach wie vor in Kraft. Bei der Taufvorbereitung wird auch die Pandemiesituation besprochen.
Wie gehen wir mit Trauungen um?	Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Gottesdiensten.

b) Katechetik

Frage	Antwort
Kirchlicher Religionsunterricht	In den Zuger Schulen ab der 4. Klasse der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II werden obligatorische Reihentests durchgeführt. Wer nicht teilnimmt, muss bei einem positiven Fall in seinem/ihrer Umfeld für zehn Tage in Quarantäne. Getestet wird zweimal wöchentlich mit Spucktests, wobei jeweils auch eine Probe der Mundschleimhaut entnommen wird. Mit dem Vorgehen können im Labor noch vor dem nächsten Schultag Covid-19-Ansteckungen gezielt festgestellt und Isolationsanordnungen ausgesprochen werden. Die Reihentests in den Zuger Schulen ab der 4. Klasse der Primarstufe werden mind. bis zu den Sommerferien weitergeführt. Die Vorschriften können vorzeitig aufgehoben oder abgeändert werden, falls die Entwicklung der Pandemie dies zulässt. Grund für die Weiterführung ist die Zielsetzung eines weiterhin möglichst

	ungestörten Präsenzunterrichts. Die nach wie vor sehr tiefe Dispensationsquote zeigt, dass die Massnahme von den Betroffenen sehr gut akzeptiert wird.
--	--

c) Jugendarbeit

Frage	Antwort
Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit?	Für Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, das die zulässigen Aktivitäten bezeichnet. Empfehlungen und Musterschutzkonzepte finden sich auf den Seiten der verschiedenen Jugendorganisationen (J+ S, pfadi.swiss.ch Jubla).
Wie steht es mit Lager (z.B. Konfirmationslager/Jugendlager)?	Die Durchführung von Lagern ist möglich. Bezüglich einzuhaltender Schutzmassnahmen empfehlen wir die Musterschutzkonzepte der div. Jugendorganisationen zu konsultieren, wie z.B. «jugendundsport.ch»; «jubla.ch» oder «pfadi.swiss.ch» Bei Aktivitäten mit Übernachtung (Lager) benötigen Jugendliche über 16 Jahre (Hilfsleiter etc.) ein Zertifikat.

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
Handhabung kirchlicher Veranstaltungen wie z.B. bei Konzerten, Vorträgen, Filmvorführungen.	Bei kirchlichen Veranstaltungen gilt Zertifikatspflicht, ausgenommen sind Veranstaltungen mit max. 30 Teilnehmenden bzw. Besucher/-innen und feste Gruppen von max. 30 Personen, die sich regelmässig zu einer Aktivität treffen. Das sind z.B. Chöre für Proben, Meditationsgruppen, Band-Proben. Auch die Frage nach Kontaktdaten erübrigt sich bei diesen Gruppen, da sie sich untereinander kennen müssen.
Müssen Kontaktdaten erhoben werden?	Bei Veranstaltungen in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht müssen Kontaktdaten erhoben werden, wenn es sich nicht um einen Verein oder eine beständige Gruppe handelt, deren Teilnehmer/-innen dem Organisator bekannt sind. Die Kontaktdaten müssen auch erhoben werden, wenn in Innenräumen: a. weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; und b. keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden kann.

e) Behördenorganisation/Bezirkkirchenpflegen

Wie steht es mit Kirchenrats-sitzungen ?	Die Bestimmung, wonach sich Exekutiven und Legislativen ohne Zahlenbegrenzung treffen dürfen, gilt ebenfalls weiterhin. Zu beachten ist aber, dass unabhängig vom Einhalten der Abstände in jedem Fall Masken getragen werden müssen.
Wie steht es mit Sitzungen der Bezirkkirchenpflegen ?	Sitzungen der Bezirkkirchenpflegen sind weiterhin erlaubt. Es besteht keine Maskenpflicht mehr.
Können Bezirksversammlungen durchgeführt werden?	Ja, aber bei Bezirksversammlungen gilt Zertifikatspflicht – egal wie viele Personen anwesend sind.

f) Weiteres

Frage	Antwort
Was ist beim Einsatz diverser elektronischer Dienste zu beachten?	<p>Bei Live-Streaming und Videoaufnahmen von Gottesdiensten muss neben Urheberrechten auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte beachtet werden (Einwilligung der Anwesenden einholen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass Aufnahmen gemacht werden und wo die Aufnahmen veröffentlicht werden. Personen, welche mitfeiern möchten, aber nicht von der Kamera erfasst werden wollen, müssen Plätze einnehmen können, welche nicht von der Kamera erfasst werden. Auf diese Plätze muss explizit hingewiesen werden). Die SUIISA toleriert bis Ende 2021 die Übertragung von Gottesdiensten, Gemeindeanlässen und anderen Formaten ohne Kostenfolge für die Kirchen.</p> <p>Bei zunehmender Digitalisierung ist auch auf die Bildrechte zu achten. Agenturen suchen heute nach verletzten Bildrechten und drohen mit einer Klage, wenn die Bildrechte nicht bezahlt werden.</p>
Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen ?"	Die Informationen werden laufend aktualisiert und per E-Mail versandt. Zudem informieren wir über digitale Angebote wie beispielsweise Online-Gottesdienste.

3. *Corona Nothilfe-Fonds*

Die Reformierte Kirche Kanton Zug hat ein Corona Nothilfefonds bereitgestellt. Zweck des Fonds ist eine niederschwellige, finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen und Familien, Gewerbetreibenden, Einzelfirmen und kleineren Firmen, Vereinen und Institutionen, die von der Corona-Krise in finanzielle Notlage geraten sind. Die Antragsformulare sind zu finden unter: <https://www.ref-zug.ch/corona-nothilfefonds>.